

TARIFRUNDE 2017

ver.di

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Die ver.di-Tarifkommission hat auf seiner Sitzung die Strategie für die Tarifrunde diskutiert und festgelegt.

Am 20. April 2017 fanden in Bayern und am 24. April 2017 in Baden-Württemberg die ersten Verhandlungen im Groß- und Außenhandel statt. In beiden Verhandlungen legten die Arbeitgeberverbände kein Angebot vor.

Wir haben am 18. Mai 2017 unsere erste Tarifverhandlung.

Wir fordern 150 € mehr für alle ver.di-Mitglieder.

Wir fordern die Arbeitgeberverbände auf, uns an diesem Tag ein akzeptables Angebot zu unterbreiten.

Für die Durchsetzung unserer Forderungen benötigen wir auch dich, deshalb jetzt Mitglied werden!



Mehr Informationen: www.handel-sat.verdi.de
www.facebook.com/ver.di.tarif.sachsen



TARIFRUNDE 2017

ver.di

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Die Rechte und Pflichten im Streik!

- Streik ist nach **Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz** ein Grundrecht und ein rechtmäßiges Mittel zur Durchsetzung tariflicher Regelungen. Dies gilt auch für so genannte Warn- oder Kurzstreiks. Tarifverhandlungen ohne die Möglichkeit einen Streik führen zu können sind selbst nach Meinung des Bundesarbeitsgericht (BAG) nur „kollektives Betteln“.
- **An Streiks dürfen alle Kolleginnen und Kollegen teilnehmen**, unabhängig davon ob sie Gewerkschaftsmitglieder sind oder nicht. Auch Auszubildende, Teilzeitbeschäftigte und befristet Beschäftigte gehören dazu.
- Die Teilnahme an Streiks stellt **keine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten** dar, weil der Arbeitsvertrag während dieser Zeit ruht. Darum besteht für diese Zeit auch kein Anspruch auf Arbeitsentgelt (Lohn, Gehalt, Azubivergütung).
- Die Teilnahme an Streiks darf **keine Benachteiligungen durch den Arbeitgeber** für die beteiligten Beschäftigten nach sich ziehen. Kündigungen, Abmahnungen und ähnliche Maßnahmen wegen der Teilnahme an legalen Streiks sind rechtswidrig.
- Streiks sollen **das letzte Mittel** sein, wenn sich Gewerkschaften und Arbeitgeber nicht auf anderem Wege einigen können. Sie sind aber **auch während laufender Verhandlungen** nach Ablauf der Friedenspflicht möglich und regulär.
- Sogenannte **Leiharbeiter/innen dürfen** nach Arbeitnehmerüberlassungsgesetz § 11 Abs. 5 **nicht als Streikbrecher eingesetzt werden**, ihnen steht in solchen Fällen sogar ein Leistungsverweigerungsrecht zu.
- Auch während eines Streiks besteht **Krankenversicherungsschutz**.
- Anspruch auf **Streikgeld** haben nur Gewerkschaftsmitglieder!

